

Parlamentarischer Vorstoss. Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 264-2015
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.1038

Eingereicht am: 30.10.2015

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Geissbühler-Strupler (Herrenschwanden, SVP) (Sprecher/in)
Fuchs (Bern, SVP)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt: Nein

RRB-Nr.: 141/2016 vom 10. Februar 2016
Direktion: Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**



Welche Legitimation hat die Zeitschrift reformiert.?

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. die Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten betreffend die Zeitschrift **reformiert.** zwischen dem Verein reformiert., dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund (SEK) und den reformierten Kantonalkirchen zu klären
2. Gemeinden und alle Bürgerinnen und Bürger darüber zu informieren, dass **reformiert.** eine rechtlich, finanziell und redaktionell selbstständige Zeitschrift ist, bei der weder der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) noch die Kirchgemeinden ein Mitwirkungs- oder Mitbestimmungsrecht haben
3. dafür zu sorgen, dass jede Kirchensteuern zahlende Person selber entscheiden darf, ob sie diese Zeitschrift abonnieren will oder nicht – das bedeutet, dass der Automatismus gestoppt werden muss
4. darauf hinzuwirken, dass jede Kirchgemeinde die Kosten für diese Zeitschrift transparent macht und gleichzeitig Vorschläge für einen anderen Einsatz dieser Gelder macht

Begründung:

Schweizweit werden 12 Mal im Jahr 719 932 Exemplare der Zeitschrift **reformiert.** an Leserinnen und Leser verteilt, also insgesamt 8 639 184 Exemplare. Die Herstellung und der Versand der Zeitschrift **reformiert.** kostet schweizweit ca. 12 Millionen Franken an Kirchensteuern. Auch Leserinnen und Leser, die nicht Mitglied der evangelischen Kirche sind, erhalten **reformiert.** zugestellt. Viele Bürgerinnen und Bürger lesen die zugesandten Exemplare kaum, interessieren sich nur für die Gemeindeseiten, und viele finden, dass die Politik sich hier endlich einschalten sollte. Denn die automatische Zustellung der Zeitschrift **reformiert.** ist ein riesiger Verschleiss an finanziellen Ressourcen und ein ökologischer Unsinn für die evangelischen Kirchen der Schweiz, aber auch unseres Kantons.

Die meisten Leserinnen und Leser meinen, dass **reformiert.** die offizielle Zeitschrift der evangelisch-reformierten Kirchen der Schweiz sei, weil **reformiert.** sich unter dem Label «Evangelisch-reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz» verkauft. Doch Recherchen ergeben, dass sowohl der Schweizerische Evangelische Kirchenbund (SEK) als auch die reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn jegliche Verantwortung betreffend **reformiert.** folgendermassen zurückweisen: «**Reformiert.** ist nicht die «Hauszeitung» der reformierten Kirchen Bern-Jura-Solothurn. Vielmehr ist **reformiert.** rechtlich, finanziell und redaktionell selbständig». Und tatsächlich, wenn die Zeitschrift nicht gekennzeichnet wäre mit «Evangelisch-reformierte Zeitung für die deutsche und rätoromanische Schweiz», könnte davon ausgegangen werden, dass es sich um eine Zeitung einer politischen Partei handeln würde. Als auflagenstärkste Zeitschrift der Schweiz besitzt die Zeitschrift Macht, die sie zum Guten oder zum Schlechten einsetzen kann. Bei der Durchsicht der Themen der Leitartikel für das Jahr 2014 (Religionsunterricht im LP 21; Nein zur Initiative «Abtreibungsfinanzierung ist Privatsache»; Exit-Offensive für den Altersfreitod; Stell dir vor, es gäbe keine Kirchen mehr; Asyl für in Afrika verfolgte Homosexuelle; Wenn der Rabbiner dem Imam den Steilpass gibt, Fussballclub Religionen; Gegen das Ja zur Pädophilen-, Minarett-, Ausschaffungs- und Verwahrungsinitiative; Für «faire» Handys; Aufbereitung der Verdingkinderfrage; Bevölkerung will Alterssuizid erlauben; Gegen die Ecopop-Initiative; Gegen die Initiative «Landesrecht vor Völkerrecht»), muss aber leider festgestellt werden, dass Andersdenkende verunglimpft, diffamiert und beleidigt werden.

Für das Mitteilungsorgan der evangelischen Kirche gelten jedoch unseres Erachtens andere Massstäbe, als für eine Parteizeitung. Es hat sich jeglicher Parolenfassung zu enthalten und – wenn es sich überhaupt zu Abstimmungsvorlagen äussert – Pro und Contra ausgewogen und sachlich darzulegen und sich jeden Kommentars dazu zu enthalten. Die Mitglieder der evangelischen Landeskirche setzen sich aus Menschen jeglicher politischer Couleur zusammen. Sie alle sind nicht schlechter oder besser, weil sie politische Entscheidungen anders treffen als ein Redaktor von **reformiert.**

Es zeigt sich daher, dass die Legitimation der Zeitschrift **reformiert.** einzig durch die Gemeindeseite gegeben ist. Diese Informationen für die einzelnen Gemeinden könnten aber problemlos in die bestehenden Gemeindeblätter integriert werden.

Es sollte unbedingt Transparenz geschaffen werden, damit Gemeinden und Bürgerinnen und Bürger als Kirchensteuerzahlerinnen und -zahler auch bestimmen können, ob sie **reformiert.** abonnieren wollen oder die Kirchensteuer für ein anderes Projekt einsetzen möchten.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages, und die Entscheidverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Einleitende Bemerkungen

Dem Verein „reformiert.“ gehören die vier Vereine „reformiert.Aargau“, „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“, „reformiert.Graubünden“ und „reformiert.Zürich“ an. Nicht Mitglied des Vereins ist der Schweizerische Evangelische Kirchenbund. Die vier Mitglieder geben Zeitungen heraus, die den gleichen Namen wie sie selbst tragen, wobei der Verein „reformiert.“ die Herausgabe koordiniert (vgl. zum Ganzen: www.reformiert.info).

Mitglieder des Vereins „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“ sind die Kirchgemeinden, welche die Zeitschrift als Gemeindeblatt abonniert haben, der reformierte Synodalverband Bern-Jura-Solothurn und der evangelisch-reformierte Pfarrverein des Kantons Bern. Auch wenn es sich beim Verein um eine unabhängige, privatrechtliche Organisation handelt, so kann die Zeitschrift aus der Sicht des Bürgers und unter dem Gesichtswinkel des Stimmrechts nicht als rein private Zeitung betrachtet werden. Sie hat vielmehr einen offiziellen Charakter, zumal sie durch Kollektivabonnemente breit zugestellt, als Mitteilungsblatt der Kirchgemeinden verwendet und durch Kirchensteuern finanziert wird. Insofern müssen sich die evangelisch-reformierte Landeskirche des Kantons Bern und die Kirchgemeinden, die „reformiert.“ abonniert haben, umstrittene Artikel mit politischen Aussagen zurechnen lassen (vgl. zum Ganzen: Urteil des Bundesgerichts vom 18. März 1992 in BGE 118 Ia 259 E. 4c).

Der Regierungsrat hat in einem Beschwerdeentscheid vom 21. September 1994 entschieden, dass politische Stellungnahmen von Organen und Repräsentanten einer Landeskirche den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind (BVR 1995 S. 249). Konkret hielt der Regierungsrat fest (S. 255 f.): „Ausgehend davon, dass - wie der Regierungsrat schon früher bei der Beantwortung von parlamentarischen Vorstössen festgehalten hat (...) - politische Stellungnahmen den innerkirchlichen Angelegenheiten zuzurechnen sind, hat sich die Kirche im Gegensatz zu den staatlich-öffentlich-rechtlichen Körperschaften nicht am Grundsatz der innenpolitischen Neutralität zu orientieren. Trotz staatlicher Anerkennung müssen sich die Kirchen vom Staat nicht auf politische Abstinenz, Stillhalten oder Neutralität verpflichten lassen. Die Kirche ist den ethischen Grundhaltungen der christlichen Botschaft verpflichtet. Daraus können sich bei politischen Stellungnahmen Einseitigkeiten ergeben. Diese Bereiche können vom staatlichen Recht nicht kontrolliert werden. Nehmen Organe oder Repräsentanten der Kirche öffentlich zu politischen Fragen Stellung, so können sie vom Staat nicht anders behandelt werden als alle übrigen Gruppierungen oder Einzelpersonen in unserem Gemeinwesen. Ihre Äusserungen und Handlungen stehen deswegen auf derselben Stufe wie diejenigen anderer am politischen Prozess beteiligter sozialer Kräfte. Weder geniessen die Kirchen aufgrund ihrer besonderen Stellung unter den gesellschaftlichen Zusammenschlüssen einen grösseren Schutz, noch dürfen sie in ihren gesellschaftspolitischen Aktivitäten - etwa infolge ihrer gewissensbindenden Autorität - im Rahmen der Kirchenaufsicht stärker eingeschränkt werden als andere am politischen Geschehen teilhabende Verbände (...). Die Kirchen haben demnach die Möglichkeit, mit allen Mitteln des demokratischen Rechtsstaates ihre Anliegen in den öffentlichen Meinungsbildungsprozess einzubringen.“

Zu Ziffer 1:

Wie einleitend erwähnt, müssen sich weder die evangelisch-reformierte Landeskirche und ihre Kirchgemeinden noch die Zeitung „reformiert.“ politischen Stellungnahmen enthalten. Es wäre deshalb an der Landeskirche und ihren Kirchgemeinden, Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortlichkeiten mit dem Verein „reformiert.“ zu klären, wenn sie sich dessen politische Stellungnahmen nicht zurechnen lassen wollten. Die Umsetzung des in Ziffer 1 formulierten Auftrags hätte hingegen eine unzulässige Einmischung des Kantons in die inneren Angelegenheiten der Kirche zur Folge.

Im Übrigen sei darauf hingewiesen, dass die Zeitung „reformiert.“ nicht das offizielle Mitteilungsorgan der bernischen Kirchgemeinden ist. Als amtliche Publikationsorgane der Kirchgemeinden gelten vielmehr die von den Einwohnergemeinden im betreffenden Gebiet bezeichneten amtlichen Anzeiger (Art. 49c Abs. 3 des Gemeindegesetzes; BSG 170.11).

Zu Ziffer 2:

Informationskampagnen des Staates sind nur zulässig, wenn ein hinreichendes öffentliches Interesse an der Information besteht. Der Regierungsrat kann kein solches Interesse an einer Information der Bevölkerung über die Rechtstellung des Vereins „reformiert.“ erkennen. Interessierte können sich jederzeit die notwendigen Informationen leicht unter www.reformiert.info beschaffen. Das Impressum der Zeitung verweist explizit auf diese Homepage. Im Übrigen sind diejenigen bernischen Kirchgemeinden, welche die Zeitung „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“ als Gemeindeblatt abonniert haben, Mitglied des gleichnamigen Vereins, so dass sie durchaus über ein gewisses Mitwirkungs- und Mitbestimmungsrecht verfügen.

Zu Ziffer 3:

Kirchgemeinden verfügen über Gemeindeautonomie. Sie entscheiden somit autonom, ob sie „reformiert.“ abonnieren und ob sie dieses im Streuversand (unadressierte A-Sendung offiziell: Zustellung an alle Haushalte und Privatkundenpostfächer inkl. Briefkästen und Postfächer mit Aufkleber «Stopp keine Werbung») oder adressiert nur an ihre Mitglieder zustellen wollen. Insofern kann der Regierungsrat den in Ziffer 3 formulierten Auftrag nicht umsetzen.

Hingegen kann sich jedes Mitglied einer Kirchgemeinde mit demokratischen Mitteln gegen die Zustellungsart zur Wehr setzen. Zudem kann jede Person, der „reformiert.“ gegen ihren Willen zugestellt wird, bei der Aboverwaltung des Vereins „reformiert.Bern | Jura | Solothurn“ verlangen, dass ihr Name auf eine Negativliste der Post gesetzt wird, so dass sie „reformiert.“ nicht mehr erhält.

Zu Ziffer 4:

Jede bernische Kirchgemeinde legt alljährlich im Rahmen der Kirchgemeindeversammlung sowohl über ihr Budget als auch über ihre Rechnung öffentlich Rechenschaft ab. Für ihre Rechnungsführung unterstehen die Kirchgemeinden den Regeln der bernischen Gemeindegesetzgebung sowie der Aufsicht durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung. Jedes Mitglied kann überdies jederzeit in sämtliche Rechnungen und Zahlungsbelege ihrer Kirchgemeinde Einsicht nehmen. Die Transparenz über die Mittel ist also vollumfänglich gewährleistet.

Der Regierungsrat kann im Lichte der Gemeindeautonomie von den Kirchgemeinden nicht verlangen, dass sie Vorschläge für einen anderen Einsatz der für „reformiert.“ eingesetzten Gelder machen. Die Kirchgemeinden entscheiden autonom, wozu sie ihre Steuergelder einsetzen.

Verteiler

- Grosser Rat